

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 249, 254, 276;
ZPO § 406 Abs. 5; ArbGG § 70

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 264/77

Urteil des BAG vom 7. Dezember 1978

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 264/77

3 Sa 369/73 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
7. Dezember 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten zu 1) wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Dezember 1976 - 3 Sa 369/73 - ~~insoweit~~ aufgehoben, als es den Beklagten zu 1) zur Zahlung von 8.634,95 DM nebst Zinsen verurteilt und über die Kosten entschieden hat.
2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

V o n R e c h t s a n w a l t



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte zu 1) aus einem Unfallereignis vom 26. Februar 1971 als Gesamtschuldner ebenfalls zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Die Beklagten zu 1) und 2) fuhren am 26. Februar 1971 mit einem Lastzug der Klägerin eine Ladung Flaschenbier von Pilsen nach Köln. Zwischen 18.00 und 19.00 Uhr stellten sie den 32 t schweren Lastzug auf einem dafür vorgesehenen Abstellplatz am Grenzübergang Rožvadov (Roßhaupt) auf tschechischem Gebiet in der Nähe des Zollgebäudes ab. Der Beklagte zu 2), der zu diesem Zeitpunkt gefahren hatte, sicherte das Fahrzeug durch Einlegen des Rückwärtsganges und Anziehen der Handbremse. Sodann gingen die Beklagten zur Erledigung der Zollformalitäten in das Zollgebäude.

Aus nicht geklärtem Anlaß setzte sich der Lastzug in Bewegung. Der Beklagte zu 1) sprang auf den rollenden Lkw auf und versuchte, ihn zum Stehen zu bringen, was ihm jedoch nicht gelang; er sprang dann von dem immer schneller werdenden Fahrzeug wieder ab. Der Lastzug prallte gegen Grenzbefestigungen auf tschechischem Gebiet; an Motorwagen und Anhänger entstand Totalschaden.

Die Klägerin hat geltend gemacht, der Abstellplatz am Grenzübergang weise ein Gefälle von ca. 10 % auf; die Beklagten hätten den verlassenen Lastzug beim Abstellen zusätzlich mit den mitgeführten Unterlegkeilen sichern müssen; das Einlegen des Rückwärtsganges und das Anziehen der Handbremse genüge in diesem Falle nicht. Die Klägerin hat ihren Schaden auf 31.779,65 DM beziffert.

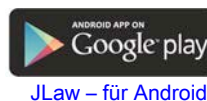
Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu 1) als Gesamtschuldner mit dem Beklagten zu 2) zu verurteilen, an die Klägerin 31.779,65 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 27. Februar 1971 zu zahlen,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. festzustellen, daß der Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin allen weiteren Schaden aus dem Unfall vom 26. Februar 1971 am tschechischen Zollhaus Rozvadov (Roßhaupt) zu ersetzen.

Der Beklagte zu 1) hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die Verwendung von Unterlegkeilen sei nicht notwendig gewesen, weil der Standplatz allenfalls 1 - 2 % Gefälle aufweise. Der Unfall sei vielmehr auf einen Defekt in der Bremsanlage zurückzuführen. Nachdem er auf das rollende Fahrzeug aufgesprungen sei, um es abzubremesen, hätten weder Fuß- noch Handbremse funktioniert. Zugmaschine und Anhänger seien so alte Fahrzeuge (Zugmaschine Bj. 1963, Anhänger Bj. 1956), daß möglicherweise Materialmüdigkeit den plötzlichen Ausfall beider Bremssysteme herbeigeführt habe. Er hafte für den Schaden auch deshalb nicht, weil zum Unfallzeitpunkt nicht er, sondern der Beklagte zu 2) der verantwortliche Fahrer gewesen sei. Im übrigen habe es sich um gefahrgeneigte Arbeit gehandelt; nach den dafür geltenden Rechtssätzen hafte er der Klägerin für den Schaden ebenfalls nicht.

Das Arbeitsgericht hat gegen den damaligen Fahrer und Beklagten zu 2) ein Versäumnisurteil nach Maßgabe der von der Klägerin gestellten Anträge erlassen; dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Gegen den Beklagten zu 1) erging wegen des Zahlungsantrages der Klägerin ein Teilurteil dahin, daß er an die Klägerin als Gesamtschuldner mit dem bereits verurteilten Beklagten zu 2), 9.034,35 DM zu zahlen habe (Bergungskosten und Ersatz für den Anhänger). Die Berufung des Beklagten zu 1) führte zu einer Ermäßigung seiner Verurteilung auf 8.634,95 DM; im übrigen blieb sie, ebenso wie die Anschlußberufung der Klägerin, erfolglos. Mit seiner Revision begehrt der Beklagte zu 1) weiterhin die Klageabweisung.

Entscheidungsgründe:

Es ist noch nicht hinreichend geklärt, ob die Klägerin den Schaden schuldhaft mitverursacht hat und sich dadurch die Schadenersatzpflicht des Beklagten zu 1) mindert.



- 4 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß auch der Beklagte zu 1) für die Absicherung des Lastzuges verantwortlich war. Es gehörte zu den Pflichten des Beklagten zu 1) aus seinem Arbeitsvertrag, den von ihm gefahrenen oder begleiteten Lastzug so zu betreuen, daß an ihm und durch ihn keine Schäden entstanden.

2. Diese Pflicht hat der Beklagte zu 1) zum mindesten fahrlässig verletzt. Auch er hätte dafür sorgen müssen, daß der Lastzug durch Bremskeile gesichert wurde. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die sich auf die Angaben von zwei Sachverständigen stützen, wies der Abstellplatz ein Gefälle von 4,8 bis 5,3 % auf. Bei einem solchen Gefälle gebietet die im Verkehr und damit im Beruf des Beklagten zu 1) erforderliche Sorgfalt, einen schweren Lastzug durch Keile zusätzlich abzusichern und nicht nur auf dessen Sicherung durch Einlegen eines Ganges und Anziehen der Handbremse zu vertrauen.

Die Revision hat die Annahme des Landesarbeitsgerichts über den Gefällwert der Unfallstelle mit der Begründung angegriffen, das Landesarbeitsgericht habe den Sachverständigen S wegen Besorgnis der Befangenheit nicht heranziehen dürfen. Mit dieser Rüge hat die Revision keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag des Beklagten zu 1), den Sachverständigen S wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, durch Beschluß vom 11. Dezember 1975 zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist entgegen § 406 Abs. 5 ZPO im arbeitsgerichtlichen Verfahren wegen § 70 ArbGG unanfechtbar und damit einer Überprüfung im Revisionsverfahren entzogen (BAG AP Nr. 1 zu § 406 ZPO).

3. Der somit zu bejahenden schuldhaften Vertragsverletzung des Beklagten zu 1) und seiner damit dem Grunde nach gegebenen Schadenersatzpflicht kann sich der Beklagte zu 1) nicht mit der Begründung entziehen, für ihn gelte die Haftungserleichterung nach den Grundsätzen über die gefahrgeneigte Arbeit. Nicht jede Tätigkeit eines Kraftfahrers ist gefahrgeneigte Tätigkeit; ob Gefahrgeneigtheit vorliegt, muß für jeden Einzelfall geprüft werden. Für den vorliegenden Fall ist eine Gefahrgeneigtheit zu verneinen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Sicherung eines abgestellten Fahrzeugs gehört nicht mehr zu den Situationen des modernen Straßenverkehrs, in denen der Kraftfahrer einer ständig wechselnden Spannungslage ausgesetzt ist und bei denen wegen der menschlichen Unzulänglichkeit mit Fehlleistungen zu rechnen wäre. Bei der Sicherung eines bereits abgestellten Fahrzeugs handelt es sich vielmehr regelmäßig um eine Routinearbeit, bei welcher der Kraftfahrer seine Aufmerksamkeit unbeeinträchtigt vom Verkehrsgeschehen allein auf diese Tätigkeit richten kann. Daß im vorliegenden Fall besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, ist nicht vorgetragen und nicht ersichtlich.

4. Wie die Revision zutreffend als Verletzung des § 286 ZPO rügt, durfte das Landesarbeitsgericht jedoch nicht dahinstehen lassen, ob Motor und Handbremse des Lastzuges schadhaft waren.

a) Das Landesarbeitsgericht hat eine Klärung dieser Frage mit der Begründung unterlassen, bei ordnungsmäßiger Sicherung durch Unterlegkeile wäre auch ein Lastzug mit schadhaften Bremssystemen mit Sicherheit nicht ins Rollen gekommen und deshalb komme es auf den Zustand der Bremsen nicht an.

Diese Überlegung des Landesarbeitsgerichts ist nicht richtig. Ließe sich feststellen, daß ohne Abbremsung des Lastzuges durch Unterlegkeile ein Lastzug mit ordnungsmäßigen Bremssystemen nicht ins Rollen gekommen wäre, dann wären nicht ordnungsmäßige Bremsen des Lastzuges ursächlich für den Unfall; das gilt auch dann, wenn Unterlegkeile die Unfallursächlichkeit der schlechten Bremsen hätten aufheben können; denn das Weglassen der Klötze wäre dann wiederum ursächlich dafür, daß es auch wegen der schlechten Bremse zum Unfall kam.

Hinzukommt noch folgende Überlegung: Auch unabhängig von der Frage, ob Bremsklötze den Unfall hätten verhindern können oder nicht, ist nicht auszuschließen, daß bei ordnungsmäßigen Bremsen der Unfall anders verlaufen und der Schadensumfang anders gewesen wäre als bei schadhaften Bremsen. Denn ordnungsmäßige Bremsen könnten Rollgeschwindigkeit, Fahrtrichtung und Aufprallwucht anders beeinflußt haben, als das bei schadhaften Bremsen der Fall war.



- 6 -

Die fehlerhaft unterlassene Prüfung des Zustandes der Bremsen wird daher das Landesarbeitsgericht nachholen müssen. Sollte sich herausstellen, daß die Bremsen bereits schadhaft waren, als der Lastzug auf die Reise geschickt wurde, dann träfe die Klägerin ein unfallursächliches Mitverschulden, dessen Auswirkungen auf die Schadenersatzpflicht des Beklagten es nach § 254 Abs. 1 BGB beurteilen müßte.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Engel

Meyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)